## Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Stadt Mühlberg/Elbe

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben:

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Lebensmittelmarkt-SB-Markt Liebenwerdaer Straße" der Stadt Mühlberg/Elbe

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 10.04.2025 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Lebensmittelmarkt-SB-Markt Liebenwerdaer Straße" der Stadt Mühlberg/Elbe, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG, in der Fassung März 2025, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22.02.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Lebensmittel-SB-Markt, Liebenwerdaer Straße" im Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, beschlossen.

Für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB ist nachzuweisen, dass für den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassenen Lebensmittelmarkt keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG vorliegt.

Auf Grundlage der Auswirkanalyse (BBE Handelsberatung GmbH vom 30.07.2024) zur geplanten Erweiterung des Lebensmittelmarktes, sind städtebauliche Auswirkungen als unerheblich zu werten. Im Gutachten wird nachgewiesen, dass eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet sowie eine Gefährdung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung durch das Planvorhaben nicht auftreten werden.

Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls kann festgestellt werden, dass von Seiten des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Lebensmittelmarkt-SB-Markt Liebenwerdaer Straße" kann im Verfahren nach § 13 (§ 13a) BauGB aufgestellt werden.

Die Entwurfsunterlagen in der Fassung März 2025, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG, sowie der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan, werden in der Zeit

## vom 21.05.2025 bis einschließlich 24.06.2025

elektronisch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Liebenwerda unter <a href="https://www.verbandsgemeinde-liebenwerda.de">https://www.verbandsgemeinde-liebenwerda.de</a> sowie auf dem Landesportal "DiPlanung" unter <a href="https://bb.beteiligung.diplanung.de">https://bb.beteiligung.diplanung.de</a> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bauamt Standort Falkenberg/Elster, Heinrich-Zille-Straße 9a, 04895 Falkenberg/Elster während folgender Dienstzeiten:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 U	Jhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 U	Jhr
Mittwoch	08:30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15:00 U	Jhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 U	Jhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr	

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

## Hinweise:

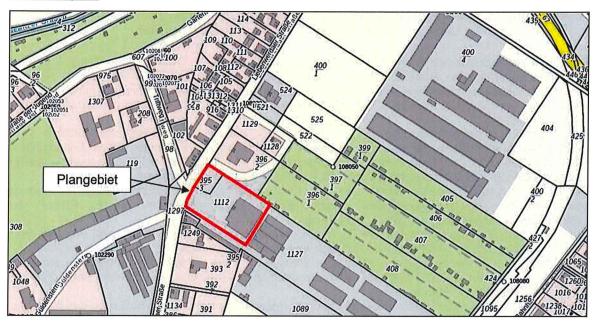
Stellungnahmen zum Entwurf des Text-Bebauungsplans 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Lebensmittelmarkt-SB-Markt Liebenwerdaer Straße" der Stadt Mühlberg sollen während der genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch, in schriftlicher Form, an jonas.mueller@vg-liebenwerda.de übermittelt werden. Weiterhin können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre

Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

## Übersichtsplan:



Quelle: http://www.geobasis-bb.de (ohne Maßstab)

Bad Liebenwerda, den 28.04.2025

Claudia Sieber

Verbandsgemeindebürgermeisterin